

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. März 2021	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
15.03.21	Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus..... <i>Ändert FFN 91-62, 91-63</i>	154
04.03.21	Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung - SchfZV)..... <i>FFN 512-92</i>	157

Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 15. März 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

(2) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die

zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ jeweils durch „3“ ersetzt.
4. § 3b wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In den Nr. 13 und 14 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ jeweils durch „Satz 3“ ersetzt.
 - c) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und die Angabe „§ 3b Satz 2“ durch „§ 3a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

§ 3 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „den Jahrgangsstufen 1 bis 6“ durch die Wörter „allen Jahrgangsstufen, mit Ausnahme der Abschlussklassen,“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ gestrichen.
2. In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „regelmäßiger“ gestrichen.

Artikel 3

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

¹⁾ Ändert FFN 91-62

²⁾ Ändert FFN 91-63

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 22. März 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Begründung:Allgemein

Die Verordnung beinhaltet eine Anpassung der Regelungen zur Absonderung aufgrund positiven Testergebnisses sowie eine Ausweitung des Wechselunterrichts in den Schulen auf alle Klassenstufen mit Ausnahme der Abschlussklassen, die sich nach wie vor im Präsenzunterricht befinden.

Zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)**

Mit den Änderungen werden die Rechtswirkungen einer Absonderung aufgrund positiven Testergebnisses klarer gefasst. Dabei wird einerseits zwischen PCR-Tests und andererseits Antigen-Tests (professionell oder zur Eigenanwendung) unterschieden. Im Interesse einer anschließenden Sequenzierung und damit einer Sicherstellung der Einschätzung des aktuellen Infektionsgeschehens auch im Hinblick auf Virusvarianten wird für den Fall eines positiven Antigen-Test die Pflicht zur unverzüglichen Vornahme eines PCR-Tests nunmehr einheitlich angeordnet.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Mit den Änderungen in § 3 wird der Wechselunterricht ab dem 22. März 2021 für alle Klassenstufen mit Ausnahme der Abschlussklassen, in denen weiterhin Präsenzunterricht erteilt wird, ermöglicht.

Artikel 3 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.

Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung - SchfZV)*

Vom 4. März 2021

Aufgrund des § 1 des Schornsteinfeger-zuständigkeits- und Gebührengesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 930) verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Minister und der für Immissionsschutz zuständigen Ministerin:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), ist im Bezirk

1. der Handwerkskammer Kassel das Regierungspräsidium Kassel und
2. der übrigen Handwerkskammern jeweils das Regierungspräsidium Darmstadt,

soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die in Abs. 1 benannte Stelle ist zuständige Behörde für die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach § 21 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit es die Feststellung der persönlichen oder fachlichen Zuverlässigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes betrifft. Im Rahmen dieser Aufsicht festgestellte Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes werden von der in Abs. 1 benannten Behörde verfolgt und geahndet.

(3) Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat für

1. den Erlass einer Duldungsverfügung aufgrund von § 1 Abs. 4 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
2. die Entgegennahme der Anzeige von Mängeln nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, wenn die Mängel bei Arbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (GVBl. I S. 132), festgestellt wurden, und die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 5 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes an Anlagen, die der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen unterliegen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen drohen,

3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Anordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sowie die Bestimmung eines Vertreters nach § 11 Abs. 3 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

4. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Verfügung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

5. den Erlass des Widerspruchsbescheides bei Widersprüchen gegen Feuerstättenbescheide nach § 14a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

6. die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

7. die Feststellung und Beitreibung von Kosten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

8. die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach § 21 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 5 Abs. 1 Satz 3, § 11, den §§ 13 bis 14a, den §§ 15, 16, 18, 19 Abs. 2 bis 5, § 20 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes betrifft,

9. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit die Zuständigkeit in Abs. 2 Satz 2 nicht anders geregelt ist,

10. die Entgegennahme der Meldung nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, den Erlass und die Zustellung eines Zweitbescheides nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Androhung der Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

11. die Beauftragung der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Erhebung sowie Betreibung der Kosten nach § 26 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Reicht ein Bezirk im Sinne des § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die meisten bebauten Grundstücke des Bezirkes liegen.

*) FFN 512-92

(4) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung von Mängeln nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), in deren Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet, soweit die Zuständigkeit in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht anders geregelt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 2021

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
